

# Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hildesheim

vom 23.05.2022

## Inhaltsverzeichnis

### **I. Allgemeines**

#### **1. Ladung zu Sitzungen**

- § 1 Einberufung des Rates
- § 2 Teilnahme an Ratssitzungen
- § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 4 Teilnahme der Verwaltung an den Sitzungen des Rates

#### **2. Ablauf der Ratssitzungen**

- § 5 Anträge und Verwaltungsvorlagen
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Beratungsgegenstände
- § 8 Abstimmung
- § 9 Wahlen
- § 10 Protokoll

### **II. Rechte der Abgeordneten**

- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Anfragen und Akteneinsicht
- § 13 Aktuelle Stunde
- § 14 Fraktionen und Gruppen

### **III. Vorsitz der Vertretung**

- § 15 Vorsitz
- § 16 Beschlussfähigkeit
- § 17 Sitzungsleitung
- § 18 Ordnung in den Sitzungen

### **IV. Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit**

- § 19 Beteiligungsmöglichkeiten
- § 20 Anhörung
- § 21 Einwohnerfragestunde

## **V. Gremien**

### **1. Verwaltungsausschuss**

§ 22 Ladung des Verwaltungsausschusses

§ 23 Verwaltungsausschuss

### **2. Ausschüsse**

§ 24 Ausschüsse und Gremien

§ 25 Berufung weiterer Ausschussmitglieder

§ 26 Ausschusssitzungen

### **3. Ortsräte**

§ 27 Ortsräte

§ 28 Sitzungen der Ortsräte

§ 29 Anhörungsrecht des Ortsrates

### **4. Sonstige Gremien**

§ 30 Lenkungsgruppen, Unterausschüsse und Beiräte

## **VI. Sonstiges**

§ 31 Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 32 Inkrafttreten

## **I. Allgemeines**

### **1. Ladung zu Sitzungen**

#### **§ 1**

##### **Einberufung des Rates**

- (1) Der\*die Oberbürgermeister\*in lädt die Abgeordneten grundsätzlich über das Ratsinformationssystem unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Abgeordnete, die die Erklärung zur Nutzung des Ratsinformationssystems nicht unterzeichnet und eingereicht haben, bekommen die Sitzungsunterlagen gegen eine verminderte Aufwendungspauschale für Papiernutzung gesammelt in ihr Ratspostfach; die Regelung über die Aufwendungspauschale enthält die Entschädigungssatzung. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind Vorlagen und Anträge der Einladung beizufügen. Hierauf kann nur in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden. Die Abgeordneten erhalten die Einladung zusätzlich per E-Mail und werden über die Einstellung der Ladung und Änderungen der Tagesordnung per E-Mail informiert.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Tag der Zustellung der Ladung und der Tag der Sitzung sind bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mitzurechnen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 48 Stunden abgekürzt werden. In der Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hingewiesen werden.
- (3) Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie fristgerecht im Internet auf der den Abgeordneten zugänglichen Seite des Ratsinformationssystems veröffentlicht wird. Die Abgeordneten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich der\*dem Oberbürgermeister\*in mitzuteilen.
- (4) Der\*die Oberbürgermeister\*in hat unverzüglich eine Ratssitzung einzuberufen, wenn es ein Drittel der Abgeordneten oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

#### **§ 2**

##### **Teilnahme an Ratssitzungen**

- (1) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben haben. Sie haben in einem solchen Fall die Sitzungsleitung rechtzeitig zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn eine Sitzung vorzeitig verlassen werden muss.
- (2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

### **§ 3**

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die im nichtöffentlichen Teil stehenden Tagesordnungspunkte sollen in der öffentlich verfügbaren Tagesordnung mit Oberbegriffen bekannt gegeben werden.
- (2) Abs. 1 Satz 1 kann insbesondere bei folgenden Konstellationen angewendet werden:
  - a. persönliche Angelegenheiten der Beschäftigten,
  - b. persönliche Angelegenheiten der Abgeordneten und anderer Ausschussmitglieder,
  - c. Grundstücksangelegenheiten Einzelner,
  - d. Angelegenheiten Einzelner der Sozial- und Wohnungshilfe,
  - e. Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  - f. Rechtsstreitigkeiten der Stadt mit Einzelnen,
  - g. Vergaben,
  - h. Darlehen und Bürgschaften.
- (3) Jedes Mitglied des Rates kann für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (4) Zuhörer\*innen sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören.
- (5) Über die Verhandlungen in nichtöffentlicher Sitzung ist Verschwiegenheit zu bewahren.

### **§ 4**

#### **Teilnahme der Verwaltung an den Sitzungen des Rates**

- (1) Der\*die Oberbürgermeister\*in und die Beamt\*innen auf Zeit nehmen an den Sitzungen des Rates teil.
- (2) Sie sind verpflichtet, dem Rat auf dessen Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG). Sie sind auf eigenes Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (3) Auf Anweisung der\*des Oberbürgermeister\*in stehen bei den Sitzungen Beschäftigte zur Beratung zur-Verfügung.

## **2. Ablauf der Ratssitzungen**

### **§ 5**

#### **Anträge und Verwaltungsvorlagen**

- (1) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder Abgeordneten zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen schriftlich gestellt, und bis spätestens zehn Tage vor der Sitzung (i.d.R. Freitag), 10.00 Uhr, bei der\*dem Oberbürgermeister\*in eingereicht sein.
- (2) Ohne wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage muss der\*die Oberbürgermeister\*in Anträge zum selben Behandlungsgegenstand, die bereits im Rat beraten wurden, innerhalb eines Jahres nicht erneut auf die Tagesordnung setzen.
- (3) Anträge, deren Verwirklichung eine sachliche oder fachliche Überprüfung oder die Bereitstellung von Mitteln erfordern, sind in den zuständigen Ausschüssen oder im Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Sofern Anträge direkt für Verwaltungsausschuss oder Rat gestellt werden, entscheidet das jeweilige Gremium nach Einbringung, ob und in welchem Ausschuss der Antrag vorbereitet werden muss.
- (4) Während der Beratung können Anträge zu einem Beschlussvorschlag gestellt werden. Sie müssen gegenüber der\*dem Ratsvorsitzenden schriftlich oder mündlich gestellt werden, bevor über den Antrag entschieden wird.
- (5) Jeder Antrag kann von der\*dem Antragsteller\*in zurückgezogen werden. Der zugehörige Tagesordnungspunkt entfällt nur, wenn kein\*e Abgeordnete\*r widerspricht.
- (6) Die Absätze 3 bis 5 gelten auch für Vorlagen der\*des Oberbürgermeister\*in.

### **§ 6**

#### **Tagesordnung**

- (1) Der\*die Oberbürgermeister\*in stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der\*dem Ratsvorsitzenden auf; diese\*r kann verlangen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Wird die Tagesordnung im Vertretungsfall von der\*dem Ratsvorsitzenden aufgestellt, so ist das Benehmen mit der\*dem allgemeinen Vertreter\*in der\*des Oberbürgermeister\*in herzustellen; diese\*r kann verlangen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (2) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordneten erweitert werden. Vor Beschlussfassung über die Erweiterung der Tagesordnung dürfen je ein Mitglied jeder Fraktion oder Gruppe sowie fraktionslose Abgeordnete für oder gegen die Dringlichkeit sprechen. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen. Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen

werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss zu unterbrechen.

(3) Der regelmäßige Sitzungsablauf ist Folgender:

- a. Eröffnung der Sitzung,
- b. Einwohnerfragestunde
- c. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- d. Feststellung der Tagesordnung,
- e. Aktuelle Stunde,
- f. Schriftliche Anfragen,
- g. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung,
- h. Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses,
- i. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
- j. Bericht der\*des Oberbürgermeister\*in über wichtige Angelegenheiten,
- k. Anfragen und Anregungen,
- l. nichtöffentliche Sitzung,
- m. Schließung der Sitzung.

(4) Bei einer lang andauernden Sitzung kann nach einer Mindesttagungsdauer von 3 Stunden der Rat auf Antrag beschließen, die Sitzung an einem anderen Tage fortzusetzen oder die nicht behandelten Gegenstände in der nächsten ordentlichen Sitzung zu erledigen.

## **§ 7**

### **Beratungsgegenstände**

Der Rat verhandelt im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Stadt Hildesheim über:

- a) Vorlagen des Verwaltungsausschusses
- b) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder Abgeordneten
- c) Angelegenheiten, die von der\*dem Oberbürgermeister\*in oder von der\*dem Ratsvorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt sind
- d) Einwohneranträge nach § 31 NKomVG
- e) Bürgerbefragungen nach § 35 NKomVG

## **§ 8**

### **Abstimmung**

(1) Der Rat fasst seine Beschlüsse, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Die\*der Ratsvorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmung, wenn mehrere, den gleichen Gegenstand betreffende Anträge vorliegen. Auf Antrag eine\*s Abgeordneten beschließt darüber der Rat.
- (3) Wird ein Antrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.
- (4) Über Anträge wird vor der Abstimmung über den Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Entsprechendes gilt für die Reihenfolge der bei Ablehnung des weitestgehenden Antrages erforderlichen weiteren Abstimmung. Über Anträge zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung des Gegenstandes ist sofort abzustimmen. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Abgestimmt wird durch Handaufheben oder elektronischer Abstimmung. Auf Verlangen ist die Gegenprobe vorzunehmen. Auf Antrag eine\*s Abgeordneten entscheidet darüber der Rat. Ist das Ergebnis nach Ansicht der\*des Ratsvorsitzenden zweifelhaft, werden die Stimmen gezählt.
- (6) Namentlich wird abgestimmt, wenn dies mindestens 5 Abgeordnete verlangen.
- (7) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Die\*der Ratsvorsitzende beruft auf Vorschlag der Fraktionen und Gruppen je ein Mitglied zur Beobachtung des Abstimmungsvorgangs und zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses, das die\*der Ratsvorsitzende anschließend bekannt gibt.

## **§ 9**

### **Wahlen**

- (1) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.
- (2) Die\*der Ratsvorsitzende beruft auf Vorschlag der Fraktionen und Gruppen je ein Mitglied zur Beobachtung des Wahlvorgangs und zur Feststellung des Wahlergebnisses, das die\*der Ratsvorsitzende anschließend bekannt gibt.

## **§ 10**

### **Protokoll**

- (1) Über jede Ratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der\*die Oberbürgermeister\*in ist für das Protokoll verantwortlich. Sie\*er bestimmt die Protokollführung. Allein zur Anfertigung des Protokolls können Tonaufnahmen hergestellt und verwendet werden. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Ratssitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat und welche Gegenstände behandelt worden sind. Die Antragstellenden, die gestellten Anträge, der wesentliche Verlauf der Verhandlungen sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.

Jede\*r Abgeordnete kann verlangen, dass seine\*ihre Abstimmung im Protokoll festgehalten wird.

- (2) Das Protokoll ist von der\*dem Oberbürgermeister\*in, der\*dem Ratsvorsitzenden und von der Protokollführung nach Erstellung zu unterzeichnen. Im Einzelfall ist eine andere Vorgehensweise möglich.
- (3) Das Protokoll wird allen Abgeordneten über das Ratsinformationssystem grundsätzlich spätestens mit der Einladung zur nächsten Ratssitzung zur Verfügung gestellt. § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Einwendungen gegen Form und Inhalt sind spätestens bis zu Beginn der Sitzung, in der das Protokoll genehmigt werden soll, schriftlich bei der\*dem Oberbürgermeister\*in vorzubringen. Über Anträge auf Berichtigung entscheidet der Rat spätestens in der nächsten Sitzung.
- (4) Protokolle öffentlicher Sitzungen sind nach Genehmigung durch Bereitstellung im Bürgerinformationssystem der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (5) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

## **II. Rechte der Abgeordneten**

### **§ 11**

#### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können in der Sitzung mündlich gestellt werden. Hierzu gehören Anträge auf
  - a. Unterbrechung der Sitzung
  - b. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - c. Änderung der Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte
  - d. Vertagung
  - e. Verweisung an einen Ausschuss oder in die Fraktionen
  - f. Schluss der Beratung und Abstimmung
  - g. Schließung der Redeliste.Bei Vorliegen mehrerer Anträge zur Geschäftsordnung ist in der Reihenfolge des Satzes 2 abzustimmen.
- (2) Anträge auf Schluss der Beratung und Abstimmung oder Schließung der Redeliste können nur von Abgeordneten gestellt werden, die zur Sache selbst noch nicht gesprochen haben. Über diese Anträge wird, nachdem zunächst die Redeliste verlesen worden ist, abgestimmt.
- (3) Vor der Abstimmung zu Abs. 1 ist je Fraktion oder Gruppe und von fraktionslosen Abgeordneten eine kurze Gegenrede zulässig.

## § 12

### Anfragen und Akteneinsicht

- (1) Jede\*r Abgeordnete kann Anfragen, die stadtbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Auf Wunsch der\*des Antragsteller\*in erfolgt diese Antwort mündlich oder schriftlich, innerhalb der Ratssitzung oder außerhalb.
- (2) Das Auskunftsrecht bezieht sich auf die Mitteilung von Tatsachen, von denen der\*die Oberbürgermeister\*in als Leitung der Verwaltung Kenntnis hat oder diese erlangen kann. Dazu gehört auch die Mitteilung, ob sich die Verwaltung zu einem bestimmten Sachverhalt oder zu einer bestimmten Rechtsfrage bereits eine Auffassung gebildet hat und welcher Art diese Auffassung ist.
- (3) Wenn Anfragen in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie drei Tage vor der Ratssitzung (in der Regel freitags), 10:00 Uhr, bei der\*dem Oberbürgermeister\*in schriftlich eingereicht sein. Der Wortlaut soll allen Abgeordneten am Tag des Eingangs der Anfrage von der Verwaltung mitgeteilt werden.
- (4) Anfragen sind bis zur folgenden Ratssitzung zu beantworten, bei fristgerechtem Eingang und entsprechendem Wunsch der\*des Antragsteller\*in während der folgenden Ratssitzung. Eine erste Auskunft hat schriftlich innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen, es sei denn, die\*der Antragsteller\*in hat mündliche Auskunft gewünscht. Schriftliche Antworten erhalten der\*die Fragesteller\*innen sowie die übrigen Abgeordneten zur Kenntnis.
- (5) Eine allgemeine Aussprache findet nur statt, wenn der Rat sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt. Zusatzfragen sind zulässig. Jede\*r Abgeordnete kann jedoch nur bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Die\*der Antragsteller\*in kann zur Antwort auf die Anfrage eine kurze Stellungnahme abgeben.
- (6) Die Behandlung aller schriftlichen Anfragen zu öffentlich zu behandelnden Angelegenheiten soll 60 Minuten nicht überschreiten. Können schriftliche Anfragen in dieser Zeit nicht erledigt werden, sind sie unter dem Punkt "Anfragen und Anregungen" am Schluss der Sitzung weiter zu behandeln. Zu diesem Punkt steht für Anfragen, Zusatzfragen und Beantwortung ebenfalls ein Zeitraum bis zu einer Stunde zur Verfügung. Im Einzelfall kann der Rat die Fragestunde um dreißig Minuten verlängern.
- (7) Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Rates oder von einer Fraktion oder Gruppe ist einzelnen Abgeordneten Einsicht in die Akten, die nicht der Geheimhaltung unterliegen, zu gewähren. Die betreffenden Akten sind zu bezeichnen. Die Durchführung der Akteneinsicht im Einzelnen legt der\*die Oberbürgermeister\*in fest.
- (8) Die Regelungen des § 56 NKomVG (Antrags- und Auskunftsrecht) bleiben unberührt.

## § 13

### **Aktuelle Stunde**

- (1) Auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder Gruppe oder von zwei Abgeordneten findet über ein bestimmt bezeichnetes Thema von aktuellem kommunalpolitischem Interesse eine Aussprache zu Beginn der Ratssitzung statt, sofern nicht ein Beratungsgegenstand mit inhaltlich gleicher Thematik an anderer Stelle der Tagesordnung behandelt werden soll.
- (2) Der Antrag ist spätestens am dritten Tag vor der Ratssitzung (i.d.R. Freitag), 10.00 Uhr, bei der\*dem Oberbürgermeister\*in schriftlich einzureichen. Der Wortlaut des Antrages ist allen Abgeordneten noch am selben Tage mitzuteilen.
- (3) Für jede Ratssitzung kann von jeder Fraktion oder Gruppe oder von zwei Ratsmitgliedern nur ein Thema für eine Aussprache beantragt werden. Für die Reihenfolge der Behandlung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der\*dem Oberbürgermeister\*in maßgebend.
- (4) Die Dauer der Aussprache über alle beantragten Themen soll 60 Minuten nicht überschreiten, die von den Vertreter\*innen der Verwaltung in Anspruch genommene Redezeit bleibt dabei unberücksichtigt. Die Redezeit beträgt für die\*der erste Sprecher\*in jeder Fraktion oder Gruppe höchstens 10 Minuten, für die übrigen Redner\*innen höchstens 5 Minuten. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden.

## § 14

### **Fraktionen/Gruppen**

- (1) Mindestens zwei Abgeordnete können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.
- (2) Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Abgeordneten sowie mit anderen Fraktionen.
- (3) Kein\*e Abgeordnete\*r kann mehr als einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen. Ein\*e Abgeordnete\*r kann jedoch einer Fraktion und einer Gruppe, der sich diese Fraktion angeschlossen hat, angehören.
- (4) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen des Fraktions- bzw. Gruppenvorstandes und der Mitglieder sowie alle Veränderungen sind der\*dem Oberbürgermeister\*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie\*er unterrichtet die\*den Ratsvorsitzende\*n und die anderen Fraktionen.
- (5) Fraktionen oder Gruppen, die mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten umfassen, können eine Fraktionsgeschäftsstelle im Rathaus einrichten. Über die Zuteilung der Räume im Einzelnen entscheidet die\*der Oberbürgermeister\*in.

### **III. Vorsitz der Vertretung**

#### **§ 15**

##### **Vorsitz**

- (1) Die\*der Ratsvorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen des Rates. Sie\*er leitet die Verhandlungen des Rates, sorgt für Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen aus.
- (2) Als stellvertretende\*r Ratsvorsitzende\*r wird eine\*r Abgeordnete\*r benannt. Ist die\*der Ratsvorsitzende verhindert, so übernimmt die Vertretung die\*der stellvertretende Ratsvorsitzende.
- (3) Bei Verhinderung der\*des Ratsvorsitzenden und ihrer\*seiner Stellvertretung leitet zunächst die\*der älteste anwesende, zur Leitung bereite Abgeordnete die Sitzung für die Dauer der Verhinderung.

#### **§ 16**

##### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Die\*der Ratsvorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Die Beschlussfähigkeit kann nur von einer\*m in der Sitzung anwesenden Abgeordneten angezweifelt werden. Geschieht dieses, so hat die\*der Ratsvorsitzende unverzüglich, gegebenenfalls durch Namensaufruf, festzustellen, ob die Beschlussfähigkeit noch gegeben ist. Im Protokoll ist zu vermerken, wann, zu welchem Tagesordnungspunkt, von wem und mit welchem Ergebnis die Beschlussfähigkeit angezweifelt wurde.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit auch nach Zurückstellen eines oder mehrerer Gegenstände nicht wiederherzustellen, so schließt die\*der Ratsvorsitzende die Sitzung.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist er, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abgeordneten beschlussfähig. Bei der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden (§ 65 Abs. 2 NKomVG).

#### **§ 17**

##### **Sitzungsleitung**

- (1) Die\*der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache. Sie\*er bestimmt die Redner\*innen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, die durch Handaufheben erfolgen, und erteilt das Wort.

Antragsteller\*innen erhalten zunächst das Wort. Will die\*der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, soll sie\*er den Vorsitz an seine\*ihre Stellvertretung bis zum folgenden Tagesordnungspunkt übergeben.

- (2) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist den Abgeordneten jederzeit das Wort zu geben. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) Der\*die Oberbürgermeister\*in hat dieselben Antrags- und Rederechte wie die Abgeordneten. Den anderen Beamt\*innen auf Zeit ist auf ihr Verlangen das Wort zur rechtlichen oder fachlichen Stellungnahme zu erteilen.
- (4) Die\*der Ratsvorsitzende kann eine\*n Redner\*in, die\*der vom Gegenstand der Verhandlung abschweift, zur Sache rufen. Fährt-die\*der Redner\*in fort, nicht zur Sache zu sprechen, obgleich zweimal zur Sache gerufen worden ist, kann die\*der Ratsvorsitzende das Wort entziehen. Ist der\*dem Redner\*in das Wort entzogen, darf es ihr\*ihm zu demselben Gegenstand in dieser Ratssitzung nicht wieder erteilt werden.
- (5) Persönliche Bemerkungen der Abgeordneten sind nach Beendigung der Aussprache über den Verhandlungspunkt gestattet und dürfen Bemerkungen zur Sache nicht enthalten, sondern nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie\*ihn gerichtet worden sind oder eigene Ausführungen berichtigen.
- (6) Jede\*r Abgeordnete\*r kann zu jedem Tagesordnungspunkt höchstens zweimal das Wort erhalten; ausgenommen sind das Schlusswort der\*des Antragsteller\*in, die Richtigstellung offener Missverständnisse, Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen, Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung und Wortmeldungen der\*des Oberbürgermeister\*in zum Gegenstand der Verhandlungen. Die\*der Ratsvorsitzende kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Die Redezeit beträgt, außer für die Berichterstattung, fünf Minuten. Die Redezeit der\*des Oberbürgermeister\*in beträgt zehn Minuten. Gleiches gilt für die Beamt\*innen auf Zeit, wenn ihnen nach Abs. 3 das Wort erteilt wurde. Die\*der Ratsvorsitzende hat das Recht, die Redezeit zu verlängern und auf Antrag die Pflicht, den Rat zu befragen, ob eine längere Redezeit zugebilligt werden soll. Ein\*e Redner\*in je Fraktion kann zu einem Tagesordnungspunkt eine Redezeit von 10 Minuten erhalten, wenn dies im Einzelfall bis zur Ratssitzung von der Fraktion bei der\*dem Ratsvorsitzenden angemeldet wurde. Spricht die\*der Redner\*in über die Redezeit hinaus, kann die\*der Ratsvorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen; Ziff. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 18

### Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die\*der Ratsvorsitzende kann eine\*n Abgeordnete\*n bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf Antrag der\*des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war (§ 63 Abs. 2 NKomVG).

- (2) Der Rat kann eine\*n Abgeordnete\*n, die\*der sich schuldhaft grob ungebührlich verhält oder schuldhaft wiederholt gegen Anordnungen verstößt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassen wurden, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen (§ 63 Abs. 3 NKomVG).
- (3) Ist die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Sitzung nicht möglich, so kann die\*der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen schließen. Wenn die\*der Vorsitzende die Sitzung verlässt, gilt die Sitzung als unterbrochen.
- (4) Die Teilnahme per Videokonferenztechnik erfordert eine besondere Disziplin. Zwischenrufe sind nicht gewünscht und sollten vermieden werden. Die Kamera der Abgeordneten soll während der gesamten Sitzungsdauer eingeschaltet sein.

#### **IV. Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit**

##### **§ 19**

##### **Beteiligungsmöglichkeiten**

- (1) Jede Person kann sich durch Anregungen und Beschwerden gemäß § 34 NKomVG bzw. § 5 der Hauptsatzung an den Entscheidungen der Verwaltung und der Ratsgremien beteiligen.
- (2) Die-Einwohner\*innen der Stadt Hildesheim können sich beteiligen durch
  - a. die Einwohnerfragestunde gemäß § 21 dieser Geschäftsordnung
  - b. Einwohneranträge gemäß § 31 NKomVG.

Die-Einwohner\*innen der Stadt können

- a. gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung während der Sitzungen der Gremien angehört werden und
  - b. in einer Einwohnerversammlung gemäß § 12 Abs. 7 der Hauptsatzung durch die\*den Oberbürgermeister\*in, auf eigene Initiative oder auf Antrag des jeweiligen Orsrates über einzelne Themen unterrichtet werden (§§ 85 Abs. 5, 94 Abs. 1 NKomVG).
- (3) Die Bürger\*innen der Stadt Hildesheim können sich durch Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheide gemäß §§ 32, 33 NKomVG an den Entscheidungen der Verwaltung und der Ratsgremien beteiligen. Die Einwohner\*innen der Stadt können durch eine Einwohnerbefragung gemäß § 35 NKomVG zu einer konkreten Frage angehört werden.

## **§ 20**

### **Anhörung**

- (1) Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohner\*innen zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 17 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Eine Diskussion mit Einwohner\*innen findet nicht statt.
- (2) In wichtigen, die Allgemeinheit interessierenden Angelegenheiten kann im Einzelfall durch Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses auf Antrag eine Bürgerdeputation von höchstens drei Personen zu den Sitzungen des Rates zugelassen werden, die zu einer Vorlage in einer Höchststreckzeit von fünfzehn Minuten den Rat vor der Beschlussfassung ansprechen kann. Fragen seitens der Abgeordneten können gestellt werden.

## **§ 21**

### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Rates und eines Ausschusses wird den Einwohner\*innen Gelegenheit gegeben, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Stadt zu stellen. Die Fragen sollen bevorzugt in den zuständigen Ausschüssen gestellt werden. Die Fragen dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede\*r Einwohner\*in kann in einer Einwohnerfragestunde nicht mehr als zwei Angelegenheiten zur Sprache bringen. Die Fragestunde dauert bis zu 30 Minuten. Je Fragesteller\*in stehen inklusive der Beantwortung 5 Minuten zur Verfügung.
- (2) Fragen können im Vorfeld der Sitzung schriftlich eingereicht werden; auf sie kann Bezug genommen werden. Werden die Fragen nicht vorher eingereicht oder ist die\*der Fragesteller\*in nicht persönlich anwesend, kann die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Sitzung mündlich erfolgen.
- (3) Abgelehnt wird eine Frage, wenn
  - a. sie beleidigenden Inhalts ist,
  - b. die Beantwortung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt,
  - c. sie sich auf Angelegenheiten bezieht, die nur in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden können,
  - d. sie keinen Bezug zur Tätigkeit des Rates bzw. des Ausschusses aufweist,
  - e. sie bereits in den vergangenen 2 Jahren beantwortet wurde.
- (4) Die Fragen werden in der Reihenfolge des Eingangs und der Meldungen beantwortet.
- (5) Schriftlich eingereichte Fragen sind den Ausschussmitgliedern bzw. Abgeordneten zur Verfügung zu stellen.

## **V. Gremien**

### **1. Verwaltungsausschuss**

#### **§ 22**

##### **Ladung des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der\*die Oberbürgermeister\*in beruft den Verwaltungsausschuss nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Sie\*er hat ihn einzuberufen, wenn vier Beigeordnete es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen (§ 78 Abs. 1 NKomVG).
- (2) Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage. In Eilfällen kann sie auf vierundzwanzig Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Ohne Einhaltung einer Frist kann geladen werden, wenn alle dem Rat angehörenden Beigeordneten oder deren Stellvertreter\*innen auf die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichten. In den Fällen der Sätze 2 und 4 kann die Ladung auch durch persönliche Mitteilung an die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses oder deren Stellvertreter\*innen erfolgen.

#### **§ 23**

##### **Verwaltungsausschuss**

- (1) Der\*die Oberbürgermeister\*in leitet die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und wird von den Bürgermeister\*innen dabei vertreten. Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich (§§ 74 Abs. 1, 81 Abs. 2, § 78 Abs. 2 NKomVG).
- (2) Beratungsgegenstände, die zur Behandlung an die Fraktionen und Gruppen verwiesen wurden, sind nach Ablauf von vier Wochen erneut auf die Tagesordnung zu setzen, es sei denn, der Verwaltungsausschuss beschließt die Behandlung in einer bestimmten Sitzung.
- (3) Zum Schluss einer Sitzung können an die\*den Oberbürgermeister\*in Anfragen und Anregungen gerichtet werden. Eine Erörterung in der Sache findet nicht statt.
- (4) Über jede Verwaltungsausschusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Beigeordneten grundsätzlich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt wird. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Im Übrigen gelten für Geschäftsgang und Verfahren die Vorschriften für den Rat entsprechend mit Ausnahme der Regelungen über Aktuelle Stunde und schriftliche Anfragen.
- (6) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsausschusses widerspricht (§ 78 Abs. 3 NKomVG).

## **2. Ausschüsse**

### **§ 24**

#### **Ausschüsse und Gremien**

(1) Der Rat hat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende freiwillige und gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse:

- a. Ausschuss für Feuerschutz, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung
- b. Ausschuss für Schule/Bildung und Sport
- c. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Liegenschaften
- d. Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität
- e. Ausschuss für Soziales, Jugend und Integration
- f. Ausschuss für Kultur und Demographie
- g. Umlegungsausschuss

Dem Ausschuss für Feuerschutz, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung sind u.a. Vorlagen zur Beratung vorzulegen, die personelle Angelegenheiten betreffen und die dem Verwaltungsausschuss oder dem Rat zur Entscheidung zugeleitet werden.

- (2) Der Rat kann durch einfachen Beschluss weitere Ausschüsse bilden und bestehende aufheben. Zur Bildung oder Aufhebung eines auf gesetzlicher Grundlage bestehenden Ausschusses bedarf es eines Ratsbeschlusses nicht.
- (3) Der Rat bestimmt die Zahl der Mitglieder, soweit eine gesetzliche oder satzungsgemäße Regelung nicht besteht. Die in Abs. 1 Ziffern a) bis c) und e) bis f) genannten Ausschüsse bestehen aus 9 Abgeordneten. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität besteht aus 11 und der Umlegungsausschuss aus 3 Mitgliedern des Rates.
- (4) Die Stellvertretung der dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder in den Ausschüssen, die keine Beschlusskompetenzen gemäß § 4 der Hauptsatzung haben, kann durch jedes andere Fraktions- oder Gruppenmitglied erfolgen. In den beschließenden Ausschüssen gemäß § 4 der Hauptsatzung ist für die Ausschussmitglieder jeweils ein\*e Stellvertreter\*in zu bestimmen. Stellvertreter\*innen, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

### **§ 25**

#### **Berufung weiterer Ausschussmitglieder**

Der Rat beruft ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften und satzungsgemäßen Regelungen weitere Mitglieder mit beratender Stimme in folgende Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Feuerschutz, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung:
  - Die\*der Stadtbrandmeister\*in, die\*der im Verhinderungsfall von der-Stellvertretung vertreten werden kann
- b) Ausschuss für Schule/Bildung und Sport für Angelegenheiten des Sports:
  - 2 nicht dem Rat angehörende Mitglieder
- c) Ausschuss für Kultur und Demographie:
  - 2 nicht dem Rat angehörende Mitglieder
- d) Ausschuss für Soziales, Jugend und Integration:
  - 4 nicht dem Rat angehörende Mitglieder
  - 1 Mitglied des Jugendforums
  - 1 Mitglied des Beirates für Migration

## § 26

### Ausschusssitzungen

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse nach § 24 Abs. 1 sind grundsätzlich öffentlich. Im Übrigen gilt § 3 entsprechend. Die Ausschüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, von der\*dem Oberbürgermeister\*in im Einvernehmen mit der\*dem Ausschussvorsitzenden grundsätzlich über das Ratsinformationssystem unter Mitteilung der Tagesordnung und Bereitstellung der Vorlagen eingeladen, so oft es die Geschäftslage erfordert. § 1 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Tag der Zustellung der Ladung und der Tag der Sitzung sind bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mitzurechnen.
- (2) Der\*die Oberbürgermeister\*in hat den Ausschuss einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Der\*die Oberbürgermeister\*in stellt im Einvernehmen mit der\*dem Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf. Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Anträge von Ausschussmitgliedern müssen schriftlich gestellt, unterschrieben und spätestens zwei Tage vor Beginn der Ladungsfrist bei der\*dem Oberbürgermeister\*in eingereicht sein.
- (4) Beratende Mitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben ein Antragsrecht.
- (5) In besonders dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann, soweit eine Einladung wegen fehlender anderer Beratungsgegenstände nicht erforderlich ist, die Stellungnahme des Ausschusses zu einem Beschlussvorschlag im Umlaufverfahren eingeholt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Dies gilt nur für vertraulich zu behandelnde Beratungsgegenstände.
- (6) Beratungsgegenstände, die zur Behandlung an die Fraktionen verwiesen wurden, sind zur nächsten Sitzung des Ausschusses erneut auf die Tagesordnung zu setzen.
- (7) Die\*der zuständige Beamt\*in auf Zeit bzw. deren\*dessen im begründeten Einzelfall von-der\*dem Oberbürgermeister\*in-bestimmte\*r Vertreter\*in nimmt an den

Ausschusssitzungen teil. An sie\*ihn können zum Schluss einer Sitzung Anregungen gerichtet werden; eine Erörterung in der Sache findet nicht statt.

- (8) Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Ausschussmitgliedern und den Fraktionsgeschäftsstellen grundsätzlich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt wird. Die Tonaufnahme ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen. § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 10 gelten entsprechend.
- (9) Im Übrigen gelten für Geschäftsgang und Verfahren die Vorschriften für den Rat entsprechend mit Ausnahme der Regelung über Akteneinsicht, Aktuelle Stunde und Redezeitbegrenzung. Der regelmäßige Sitzungsablauf wird ergänzt um den Bericht der Vertreter\*innen der Stadt aus den Gremien, wirtschaftlichen Unternehmen, Eigengesellschaften oder Einrichtungen gemäß § 138 Abs. 4 NKomVG.
- (10) In folgenden Ausschusssitzungen können ≠ Vertreter\*innen von Verbänden und Gremien zu einzelnen Tagesordnungspunkten ohne besonderen Beschluss gehört werden:
  - a. Ausschuss für Feuerschutz, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung: Vertreter\*innen des
    - Seniorenbeirates
    - Behindertenbeirats
    - Jugendforums
    - Beirates für Migration
  - b. Ausschuss für Schule/Bildung und Sport für Angelegenheiten des Sports: Vertreter\*innen des
    - Seniorenbeirates
    - Behindertenbeirates
    - Beirates für Migration
    - Jugendforums
  - c. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Liegenschaften: Vertreter\*innen des
    - Seniorenbeirates
    - Behindertenbeirates
    - Jugendforums
    - Beirates für Migration
  - d. Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität: Vertreter\*innen des
    - Seniorenbeirates
    - Behindertenbeirates
    - Jugendforums
    - Beirates für Migration
    - BUND
    - ADFC
    - Ornithologischen Vereins
  - e. Ausschuss für Soziales, Jugend und Integration: Vertreter\*innen des
    - Seniorenbeirates

- Behindertenbeirates
  - Kita-Stattdelternrates
- f. Ausschuss für Kultur und Demographie: Vertreter\*innen des
- Seniorenbeirates
  - Behindertenbeirates
  - Jugendforums
  - Beirates für Migration

Der\*die Oberbürgermeister\*in lädt die Vertreter\*innen in der Regel elektronisch per E-Mail zu den öffentlichen Teilen der Sitzungen ein.

## **Ortsräte**

### **§ 27**

## **Ortsräte**

- (1) Die\*der Ortsratsvorsitzende lädt die Ortsratsmitglieder mithilfe der Verwaltung grundsätzlich über das Ratsinformationssystem unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert in der Regel viermal im Jahr. Die Ortsratsmitglieder erhalten die Einladung zusätzlich per E-Mail und werden über die Einstellung in das Ratsinformationssystem und Änderungen der Tagesordnung per E-Mail informiert. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Tag der Zustellung der Ladung und der Tag der Sitzung sind bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mitzurechnen.
- (2) Die\*der Ortsratsvorsitzende hat unverzüglich eine Ortsratssitzung einzuberufen, wenn dieses ein Drittel sämtlicher Ortsratsmitglieder, eine Fraktion oder-der\*die Oberbürgermeister\*in verlangt.
- (3) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf achtundvierzig Stunden abgekürzt werden. In der Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hingewiesen werden.
- (4) Der\*die Oberbürgermeister\*in bereitet die Tagesordnung vor Die\*der Ortsratsvorsitzende setzt sie im Benehmen mit ihm fest. Der\*die Oberbürgermeister\*in kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (5) Die Ortsratssitzung beinhaltet eine Einwohnerfragestunde. Eine vorherige Anmeldung der Wortbeiträge ist nicht erforderlich.

### **§ 28**

## **Sitzungen der Ortsräte**

- (1) Die Sitzungen der Ortsräte sind öffentlich. Im Übrigen gilt § 3 der Geschäftsordnung.

- (2) Den Vorsitz im Ortsrat führt die\*der Ortsbürgermeister\*in. Sie\*er wird bei Verhinderung durch die vom Ortsrat gewählte Stellvertreter\*in vertreten.
- (3) Über jede Ortsratssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften für den Rat entsprechend; soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 29**

### **Anhörungsrecht des Orsrates**

- (1) Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft in besonderer Weise berühren, vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses rechtzeitig zu hören.
- (2) Bei der Bauleitplanung wird der Ortsrat spätestens vor dem Auslegungsbeschluss angehört.
- (3) Die Ortsräte sind berechtigt, mit einer-Vertretung je Fraktion zu den ihren Ortsteil betreffenden Punkten an den vorbereitenden Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen.
- (4) Der\*die Oberbürgermeister\*in unterrichtet die Ortsräte, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte in den Sitzungen der Ausschüsse anstehen.
- (5) Bei der Beratung von Angelegenheiten im Rahmen des § 94 Abs. 3 NKomVG hat die\*der Ortsratsvorsitzende oder ihre\*seine Stellvertretung das Recht, im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss gehört zu werden.
- (6) Auf Verlangen des Orsrates hat der\*die Oberbürgermeister\*in für die Ortschaft eine Einwohnerversammlung durchzuführen (§ 94 Abs. 1 S. 3 NKomVG).

## **4. Sonstige Gremien**

## **§ 30**

### **Lenkungsgruppen, Unterausschüsse und Beiräte**

- (1) Der Rat kann Unterausschüsse, Lenkungsgruppen und Beiräte bilden und entscheidet über die Art und Weise ihrer Beteiligung. Entscheidungsbefugnisse können Unterausschüssen, Lenkungsgruppen und Beiräten nicht übertragen werden.
- (2) Die Einrichtung informeller Arbeitskreise o.ä. bleibt hiervon unberührt.

## **VI. Sonstiges**

### **§ 31**

#### **Abweichung von der Geschäftsordnung**

Will der Rat im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es hierzu eines Beschlusses von zwei Dritteln der Zahl der gesetzlichen Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung gem. § 11. Von zwingenden gesetzlichen Vorschriften kann nicht abgewichen werden.

### **§ 32**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hildesheim, 23.05.2022

gez. Dr. Ingo Meyer

Oberbürgermeister

### **Mitgliedschaft der Abgeordneten in sonstigen Gremien**

Aufgrund Gesellschaftsvertrages bzw. aufgrund besonderer Satzung oder Gesetz wirken Mitglieder des Rates in folgenden Gremien mit:

- Abgeordnete zur Landschaft des vormaligen Fürstentums Hildesheim
- Beirat des Landschaftsverbandes Hildesheim e.V.
- Ausschuss zur Auswahl der Schöffen beim Amtsgericht Hildesheim
- Schaukommission f. d. Schaubezirk Stadt Hildesheim im Unterhaltungsverband Untere Innerste
- Mitgliederversammlung der Hildesheimer Volkshochschule e.V.
- Ratspatron für die Arneken-Stiftung
- Kuratorium der Friedrich-Weinhagen-Stiftung
- Kuratorium der Schafhausen-Stiftung
- Kuratorium der Sportstiftung
- Aufsichtsrat der Stadtwerke Hildesheim AG
- Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Baugesellschaft zu Hildesheim AG
- Aufsichtsrat der TZH Base 29 GmbH
- Aufsichtsrat Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim gGmbH
- Aufsichtsrat Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim Service GmbH
- Aufsichtsrat der Hildesheim Marketing GmbH
- Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hildesheim AöR
- Aufsichtsrat der Flugplatz Hildesheim GmbH
- Aufsichtsrat der GHG Entwicklungsgesellschaft Gewerbepark Hildesheim- Giesen mbH
- Aufsichtsrat der Theater für Niedersachsen GmbH Hildesheim
- Verbandsausschuss Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim
- Verbandsausschuss Förderzentrum im Bockfeld
- Verwaltungsrat der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine